

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Naturwissenschaftliche Archäologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –**

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und § 32 Absatz 3 Landeshochschulgesetz (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 24.09.2015 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Naturwissenschaftliche Archäologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16.10.2015 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

### **Besonderer Teil**

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**
- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten und Übergangsregelung

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Naturwissenschaftliche Archäologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

### **§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn**

- (1) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang.  
<sup>2</sup>Das Studium des M. Sc. in Naturwissenschaftlicher Archäologie dient der Aneignung langfristiger, auf systematisch-kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine, wissenschaftlich fundierte, berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Naturwissenschaftlichen Archäologie begründen; der Studiengang baut auf einem ersten Hochschulabschluss fachlich auf und

erweitert und vertieft erworbene Kompetenzen unter Einbeziehung berufspraktischer Erfahrungen. <sup>3</sup>Das Fach umfasst aufbauend auf den Grundlagen und methodischen Kenntnissen des vorangegangenen Studiums fortgeschrittene Kompetenzen in Naturwissenschaftlicher Archäologie. <sup>4</sup>Die Studierenden der Naturwissenschaftlichen Archäologie sollen in ihrem Masterstudiengang lernen, mit Hilfe naturwissenschaftlicher Methoden die kulturelle Geschichte und biologische Evolution der Menschheit zu erforschen. <sup>5</sup>Sie erwerben, aufbauend auf allgemeinen Grundlagen der Naturwissenschaftlichen Archäologie, fortgeschrittenes Wissen in den sechs Spezialisierungsrichtungen der Naturwissenschaftlichen Archäologie: Geoarchäologie, Archäometrie, Zooarchäologie, Paläogenetik, Paläoanthropologie und Archäobotanik.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Naturwissenschaftliche Archäologie ist in § 1 Absatz 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen M. Sc.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. <sup>3</sup>Der Beginn des Studiums (Winter- oder Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) <sup>1</sup>Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Hochschulabschluss, der mit mindestens der Note 2,5 bestanden ist. <sup>2</sup>Grundsätzlich kann der Masterstudiengang Naturwissenschaftliche Archäologie auf der Basis sowohl eines archäologisch-kulturwissenschaftlichen als auch eines naturwissenschaftlichen Studiums studiert werden. <sup>3</sup>Darüber, ob der vorausgehende Studiengang anerkannt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. <sup>5</sup>Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission entscheidet. <sup>6</sup>Näheres kann in der Auswahlatzung geregelt werden.

(4) <sup>1</sup>Für das Studium des M. Sc. in Naturwissenschaftlicher Archäologie sind außerdem ausreichende Kenntnisse in Englisch nachzuweisen. <sup>2</sup>Als ausreichend werden Kenntnisse erachtet, die der Stufe B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

### § 3 Studienaufbau

(1) <sup>1</sup>Das Master-Studium Naturwissenschaftliche Archäologie gliedert sich in zwei Studienjahre. <sup>2</sup>Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht.

Semester	Modul-Nummer	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	NWA-1	Theorien und Methoden der Archäologie	6
1	NWA-2	Naturwissenschaftliche Archäologie I: Zooarchäologie und Paläoanthropologie	6
1	NWA-3	Naturwissenschaftliche Archäologie II: Archäobotanik und Geoarchäologie	6
1	NWA-4	Naturwissenschaftliche Archäologie III: Archäometrie und Paläogenetik	6
2	NWA-6	Umweltarchäologie	6
2	NWA-7	Berufspraxis	6
3	NWA-11	Research Design	6
3	NWA-12	Statistik	6

3	NWA-13	Projekt	12
3	NWA-14	Fachübergreifende Inhalte	6
4	NWA-15	Master-Arbeit	30

<sup>2</sup> In der vorstehenden Tabelle sind die Module des Pflichtbereichs aufgeführt. <sup>3</sup>Zum Pflichtbereich gehören Module im Umfang von 96 ECTS-Punkten. <sup>4</sup>Der Wahlpflichtbereich im Master-Studiengang Naturwissenschaftliche Archäologie umfasst 24 ECTS-Punkte. <sup>5</sup>Angaben zum Angebot an Wahlpflichtmodulen gibt das Modulhandbuch in seiner aktuellen Fassung. <sup>6</sup>Aus den zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodulen müssen je nach Spezialisierung vier Module gewählt werden. <sup>7</sup>Für Studierende, die sich für die Spezialisierung Zooarchäologie entscheiden und innerhalb dieser Spezialisierung im Wahlpflichtbereich das Import-Modul aus der Biologie „NWA-8a-1, Vertebraten III: Morphologisch-systematische Übungen für Fortgeschrittene“ mit 12 ECTS wählen, entfällt eines der weiteren Wahlpflichtmodule des selben Fachsemesters nach Wahl, so dass nur drei Wahlpflichtseminare gewählt werden müssen.

## II. Vermittlung der Studieninhalte

### § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

<sup>1</sup>Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen;
2. Seminare und Kolloquien;
3. Übungen, Praktika und Laborpraktika;
4. Exkursionen;
5. Tutorien.

<sup>2</sup>Für Lehrveranstaltungen, die keine Vorlesungen sind, können im Rahmen von § 30 Absatz 5 Satz 1 Landeshochschulgesetz zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, der Lehre oder der Krankenversorgung erforderlich ist. <sup>3</sup>In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. <sup>4</sup>Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. <sup>5</sup>Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, der Lehre oder der Krankenversorgung erforderlich ist.

### § 5 Studien- und Prüfungssprachen

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Naturwissenschaftliche Archäologie ist englisch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in deutscher Sprache stattfinden. <sup>3</sup>Prüfungen werden in der Regel in der Sprache abgehalten, in der auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. <sup>4</sup>Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen, die mindestens der Stufe B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

## **§ 6 Arten von Prüfungsleistungen**

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen ergeben sich aus § 3 des Besonderen Teils dieser Ordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch.

### **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

## **§ 7 Studiumumfang**

Der erforderliche Studiumumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung; der Studienaufbau und die Module ergeben sich insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils dieser Ordnung sowie aus dem Modulhandbuch.

### **IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**

## **§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung**

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen das Erbringen von studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Umfang von 60 ECTS-Punkten, worunter sich die erfolgreiche Teilnahme am Modul NWA-13 (Projekt) befinden muss.

## **§ 9 Masterarbeit**

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

## **§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote**

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module.

### **V. Schlussbestimmungen**

## **§ 11 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2015/2016. <sup>3</sup>Studierende, die ihr Master-Studium in Naturwissenschaftlicher Archäologie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag hin berechtigt, die Master-Prüfung in Naturwissenschaftlicher Archäologie an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Ordnung abzulegen. <sup>4</sup>Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so finden die Regelungen dieser Satzung keine Anwendung. <sup>5</sup>Wird ein Antrag nach Satz 3 gestellt, werden bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet.

<sup>6</sup>Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden gegebenenfalls angerechnet.

Tübingen, den 16.10.2015

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor